



Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 28. November 1989

Präs. Abt. II - 1265/27

Tel.: 05222/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	SR. G. 9 SR
Datum:	6. DEZ. 1989
Verteilt:	20. Dez. 1989

Erstschreiber J. Hayek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 30.800/97-V/3/1989 vom 10. Oktober 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, wird folgende Stel-
lungnahme abgegeben:

A. Allgemeines:

1. Es ist fraglich, ob der vorliegende Entwurf geeignet sein wird, bestehende Unterschiede in der Behandlung von Frauen und Männern im Arbeitsverhältnis auszugleichen.
2. Der Entwurf ist vom Bemühen geprägt, Begriffe geschlechtsneutral oder so zu formulieren, daß beiden Geschlechtern Rechnung getragen wird. Dieses Bestreben erfolgt aber nicht konsequent: so ist im § 2 Abs. 3 von "Arbeitnehmerinnen" die Rede, andernorts wiederum nur von "Arbeitnehmern", "Stellenwerbern" und "Arbeitgebern". Im § 2 Abs. 3 und im § 3a Abs. 2 sowie auf

S. 25 der Erläuterungen werden nur die Ausdrücke "Arbeitnehmerinnen", "Frauen" und "Stellenwerberinnen" verwendet, sodaß dadurch der Eindruck einer nicht nur sprachlichen Ungleichbehandlung des Mannes entsteht.

Umgekehrt führt der Versuch einer geschlechtsneutralen Formulierung zu sprachlichen Mißbildungen ("Gleichbehandlungsombudsperson", "Stellvertretung").

3. Im Vorblatt der Erläuterungen sollte die tatsächliche Höhe der entstehenden Kosten angeführt werden.

Es wird jedenfalls bezweifelt, daß die Einrichtung von zwei Planstellen sowie die Aufwandsentschädigung für die "Ombudsperson" und deren "Stellvertretung", die ein erhebliches Ausmaß annehmen könnte, nur geringfügige Kosten verursachen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Die Wendung "bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses" ist auch bei Heranziehung der Ausführungen in den Erläuterungen mißverständlich.

Die Z. 1 des § 2 Abs. 1 sollte vermutlich jenen Personen den Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes angedeihen lassen, mit denen wegen ihres Geschlechtes kein Arbeitsverhältnis begründet wurde. Dies kommt aber in der vorliegenden Textierung nicht klar zum Ausdruck.

- 3 -

Abgesehen davon wird es in der Praxis kaum möglich sein, eine Benachteiligung durch Nichtaufnahme in ein Arbeitsverhältnis nachzuweisen. Daran vermag auch die Beweislastumkehr nach § 2a Abs. 8 nichts zu ändern.

Im Abs. 3 des § 2 sollte der Ausdruck "De-facto-Gleichberechtigung" entweder auf das Wort "Gleichberechtigung" eingeschränkt, durch einen anderen Ausdruck ersetzt oder als "tatsächliche Gleichberechtigung" bezeichnet werden. Der letzte Satz sollte wegen Fehlens eines normativen Inhaltes entfallen.

Zu Z. 2:

Im Abs. 7 des § 2a sollten jene Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes angeführt werden, die für Motivkündigungen gelten.

Die im Abs. 8 des § 2a vorgesehene Beweislastumkehr ist bedenklich. Ebenfalls ist der letzte Satz des Abs. 8, der im Interesse einer verständlichen Rechtssprache so formuliert werden sollte, daß der Wille des Gesetzgebers (dann, wenn Zweifel bestehen bleiben, zugunsten des Arbeitnehmers zu entscheiden) deutlich zum Ausdruck kommt. Diese Formulierung hat außerdem normativ zu erfolgen.

Zu Z. 6:

Abgesehen davon, daß das Wort "Gleichbehandlungsombudsperson" wie unter Punkt A.2 bereits ausgeführt wurde, eine sprachliche Mißbildung ist, sollte eher der Ausdruck "Ombudsperson für die Gleichbehandlung" verwendet werden, um eine einheitliche Diktion mit der weiteren Verwendung des Wortes "Ombudsperson" in den folgenden Absätzen des § 3a herzustellen.

Das Gleichbehandlungsgesetz strebt als Ziel die Gleichbehandlung von Mann und Frau an, indem es jegliche Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes in den im Abs. 1 des § 2 angeführten Fällen verbietet. Der Gesetzgeber weicht nun selbst in den Abs. 1 und 2 des § 3a von diesem Ziel ab, indem er ohne entsprechende sachliche Rechtfertigung bestimmt, daß die Gleichbehandlungsombudsperson und ihre Stellvertretung nach Möglichkeit eine Frau sein soll und daß die Ombudsperson nur für die Beratung und Unterstützung von Frauen, die sich im Sinne dieses Gesetzes diskriminiert fühlen, zuständig ist.

Wenngleich der Gesetzgeber durch die im Abs. 1 vorsichtig als Wunsch gestaltete Formulierung einem offenkundigen Verstoß gegen den Gleichheitssatz auszuweichen versucht, scheint der Ausschluß der Männer, die Zuständigkeit der Ombudsperson in Anspruch nehmen zu können, jedenfalls aus diesem Grunde verfassungsrechtlich bedenklich.

Der zweite Satz des Abs. 1 sollte daher entfallen und Abs. 2 geschlechtsneutral formuliert werden.

Im Abs. 8 könnte das Wort "gütliche" entfallen.

Zu Z. 15:

Es ist unklar, ob die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Bescheid oder allgemein durch Verordnung festzulegen ist. Jedenfalls ist diese Bestimmung völlig untermiiniert.

- 5 -

Zu Z. 16:

Es stellt sich die Frage, ob die im § 10c vorgesehenen Mindeststrafen von 5.000,- bzw. 20.000,- Schilling nicht zu hoch sind. Von der Festlegung einer Mindeststrafe sollte analog zu Z. 21 abgesehen werden.

Da die Strafbemessung nach § 19 VStG 1950 zu erfolgen hat, scheint ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes nicht erforderlich zu sein. Es sollte daher der zweite Satz des Abs. 2 entfallen.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Bezirksverwaltungsbehörde über die Anzeige längstens binnen zwei Wochen das Strafverfahren einzuleiten hat. Offenbar herrscht Mißtrauen gegenüber der Arbeitsgeschwindigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden. Abgesehen davon, daß nicht klar ist, welche Rechtsfolgen an die Nichteinhaltung dieser Frist durch die Behörden gebunden sind (jedenfalls soll keine Verfolgungsverjährung eintreten), ist eine zweiwöchige Frist für das ordnungsgemäße Setzen einer Verfolgungshandlung reichlich knapp bemessen. Es sollte daher dieser Satz überhaupt entfallen oder die Frist auf ein vernünftiges Maß verlängert werden.

Im Abs. 3 sollte das Wort "Bescheides" durch "Straferkenntnisses" ersetzt werden.

Im Zitat "(§ 45 Abs. 2 VStG)" sollte die Wortfolge "Abs. 2" entfallen, weil in dieser Bestimmung nur die Form der Einstellung geregelt ist. Außerdem ist das "VStG" als "VStG 1950" zu zitieren.

Zu Z. 17:

Auch im § 12 Abs. 3 sollte der Ausdruck "De-facto-Gleichberechtigung" vermieden werden. Auf die Ausführungen zu Z. 1 wird verwiesen.

Zu Z. 18:

Hinsichtlich des Abs. 8 des § 13 wird auf die Ausführungen zu Z. 2 verwiesen.

Zu Z. 20:

Hinsichtlich der "Gleichbehandlungsombudsperson" wird auf die Ausführungen zu Z. 6 verwiesen.

Im Abs. 1 des § 15a wird einer landesgesetzlich allenfalls vorgesehenen Gleichbehandlungsombudsperson die Zuständigkeit für die Beratung und Unterstützung von Frauen, die sich im Sinne dieses Gesetzes diskriminiert fühlen, übertragen.

Seit der B-VG-Novelle 1974, BGBI.Nr. 444, hat der Bund (u.a. auch) im Bereich des Art. 12 B-VG keine Organisationshoheit, da die Verwaltung kraft Verfassungsrechtes durch Landesorgane zu führen ist. Die Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit eines Verwaltungsorganes gehört zum Kern der selbständigen Organisationsgewalt der Gebietskörperschaften. Im Bereich der selbständigen Landesvollziehung gemäß Art. 12 B-VG ist der Bund daher nicht ermächtigt, die Zuständigkeitsverteilung der Verwaltungsbehörden untereinander gesetzlich oder grundsatzgesetzlich festzulegen. Den Ländern kommt die volle Organisationshoheit, d.h. auch die Regelung

- 7 -

des Zuständigkeitsbereiches der Verwaltungsbehörden, zu. Der Bund hat in den Fällen des Art. 12 B-VG nur Bindungen des Gesetzgebers der Gebietskörperschaft Land - und nicht einzelner Organe derselben - zu regeln (siehe dazu Pernthaler, die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation, Schriftenreihe des Institutes für Föderalismusforschung, Band 1, S. 34 ff.).

Durch die Regelung des Abs. 1 scheint somit in das in die Zuständigkeit der Länder fallende Organisationsrecht eingegriffen zu werden, weshalb gegen sie verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

